

Reglement zur Behandlung von Rekursen durch die Rekurskommission PSP

I Aufgabe, Zuständigkeit und Entscheidungskompetenzen

Art. 1 Aufgabe und Zuständigkeit

Die Rekurskommission (RK) entscheidet über Beschwerden und Rekurse gegen:

1. Entscheide der Leitung PSP
2. Entscheide der Geschäftsstelle PSP
3. Aufnahmeentscheide der PSP
4. Entscheide bzgl. Leistungsnachweisen und Prüfungen

Art. 1a Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich Psychologieberufegesetz

- 1 Die RK nimmt hinsichtlich der Tätigkeiten der PSP im Bereich des Bundesgesetzes vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz PsyG) die Aufgabe der unabhängigen Justizbehörde des öffentlichen Rechts wahr (Art. 13 Abs 1 Bst. g PsyG).
- 2 Auf die Tätigkeit gemäss Absatz 1 finden nur die Artikel 3, 4, 5 Abs. 2, 21, 22 und 23 des vorliegenden Reglements Anwendung. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Bundesrechtspflege, insbesondere das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren.

Art. 2 Entscheidungskompetenzen

- 1 Die Überprüfungscompetenz der PSP ist in rechtlicher Hinsicht und tatsächlicher Hinsicht unbeschränkt.
- 2 Die Entscheide der RK sind in der Regel kassatorischer Natur. In einfachen und eindeutigen Fällen kann die RK auch reformatorisch entscheiden.

II Organisation

Art. 3 Wahl, Zusammensetzung Quorum und Sitz

- 1 Die RK besteht aus 6 Mitgliedern.
- 2 Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 3 Bei der Wahl ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und der Gruppierungen zu achten.
Anzustreben ist eine Zusammensetzung aus 3 Weiterbildungsteilnehmenden (aktuelle oder ehemalige), eines Supervisors resp. einer Supervisorin, eines Dozenten resp. einer Dozentin sowie einem Mitglied der Leitung.
- 4 Die RK hat ihren Sitz am Domizil der Geschäftsstelle der PSP.
- 5 Die RK konstituiert sich selbst und wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Präsidenten/eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin.
- 6 Die Kommissionsmitglieder sind während und nach ihrer Amtszeit zur Geheimhaltung verpflichtet.
- 7 Die Kommission ist entscheidungsfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
- 8 Wahlgremium sind die Weiterzubildenden.

Art. 4 Besetzung des Entscheidgremiums

- 1 Der Präsident/die Präsidentin bestimmt den Referenten/die Referentin (fallführendes Kommissionsmitglied) und die beiden weiteren fallbefassten Kommissionsmitglieder.
- 2 Im Vorverfahren (Art. 10) entscheidet der Referent/die Referentin als Einzelrichter/in.
- 3 Im Hauptverfahren (Art. 12 ff) entscheidet das fallbefasste Dreiergremium (vgl. Abs. 1) mit Stimmenmehrheit.
- 4 Das Kommissionssekretariat stellt sicher, dass die fallzuständigen Kommissionsmitglieder jederzeit Zugang zum gesamten Falldossier haben.

Art. 5 Ausstand und Ablehnung

- 1 Ein Mitglied der RK darf bei der Behandlung und Entscheidung eines Falles nicht mitwirken, wenn es:
 1. vom Entscheid betroffen ist oder ein persönliches Interesse daran hat;
 2. einer Partei nahe steht oder in einem Geschäfts- oder Abhängigkeitsverhältnis steht

3. wenn andere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Mitglied in seiner Entscheidungsfreiheit befangen ist oder Zweifel an seiner Unabhängigkeit bestehen (bspw. als Mitglied einer Vorinstanz).
- 2 Der Präsident/die Präsidentin der RK entscheidet abschliessend über Ablehnungs- und Ausstandsbegehren der Parteien. Ist er/sie selber davon betroffen, entscheidet der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.

III Gegenstand von Rekursen

Art. 6 Gegenstand von Rekursen

- 1 Gegenstand von Rekursen können Entscheide sein, welche folgende Sachverhalte betreffen:
 1. Aufnahmeentscheid (inkl. allfälliger Auflagen)
 2. Anerkennung von Wissen- und Können-Elementen
 3. Anerkennung von Supervision
 4. Anerkennung von Selbsterfahrung
 5. Anerkennung von Fallberichten
 6. Anerkennung von Klinischer Tätigkeit
 7. Anerkennung von Institutionen
 8. Anerkennung von Fallarbeit
 9. Anerkennung von Logbuch-Inhalt
 10. Anerkennung von Supervisor/innen
 11. Anerkennung von Selbsterfahrungstherapeut/innen
 12. Anerkennung von Reglementen

IV Verfahrenseinleitung und Fristen

Art. 7 Verfahrenseinleitung

- 1 Der Rekurs ist schriftlich an das Sekretariat der PSP zu richten. Der Rekurs muss als solcher bezeichnet sein, mit Namen, Adresse und Telefonnummer des Rekurrenten/der Rekurrentin oder eines allfälligen Vertreters/einer allfälligen Vertreterin versehen, datiert und unterzeichnet sein.
- 2 Der Rekurs muss enthalten:
 1. Die Anträge des Rekurrenten/der Rekurrentin sowie eine schriftliche Begründung;
 2. Die Bezeichnung und Beilage des angefochtenen Entscheides der Vorinstanz sowie das Zustelldatum dieses Entscheides;
 3. eine Schilderung des Sachverhaltes; sowie
 4. die Nennung der Beweismittel.

- 3 Hat eine Partei keinen schweizerischen Wohnsitz, so muss sie einen Zustellungsempfänger in der Schweiz bezeichnen.

Art. 8 Rekursfrist

- 1 Die Frist für die Einreichung des Rekurses beträgt 30 Tage. Eine detaillierte Rekursbegründung ist innert 90 Tagen nach Zustellung des Entscheides nachzureichen.
- 2 Sie beginnt mit der Zustellung des vorinstanzlichen Entscheides an den Rekurrenten/die Rekurrentin.
- 3 Die Frist wird gewahrt, wenn die Rekurschrift spätestens am letzten Tag der Rekursfrist der schweizerischen Post per Einschreiben übergeben wird. Ist der letzte Tag ein Samstag, Sonntag oder eidgenössisch anerkannter Feiertag, so endet die Frist am darauf folgenden Werktag.

Art. 9 Legitimation

- 1 Jedes PSP-Mitglied, das vom Entscheid oder Beschluss unmittelbar betroffen ist, kann einen Rekurs einreichen.

Art. 10 Formelle Vorprüfung

- 1 Bei Eingang des Rekurses prüft das Kommissionssekretariat, ob die formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Es bestätigt dem Rekurrenten/der Rekurrentin schriftlich den fristgerechten Eingang und fordert ihn/sie zur Vorschussleistung auf und klärt die Schlichtungsbereitschaft ab.
- 2 Unvollständige und formal fehlerhafte Rekurse werden unter Fristansetzung zur Verbesserung an den/die Rekurrent/in zurückgesandt.

V Vorverfahren**Art. 11 Prozess- und Eintretensvoraussetzungen**

- 1 Der Referent/die Referentin stellt Antrag an die RK über das Eintreten auf den Rekurs nach Prüfung der folgenden Punkte:
 - Erfüllung der Prozess- und Eintretensvoraussetzungen
 - Zuständigkeit der RK
 - Rekurslegitimation des Rekurrenten/der Rekurrentin
- 2 Die RK tritt nicht ein auf Rekurse, wenn
 - a) die Eintretensvoraussetzungen nicht gegeben sind;
 - b) die Legitimation fehlt;

- c) der Vorschuss nicht fristgerecht geleistet wurde.

Die RK teilt den Parteien die Eröffnung des Rekursverfahrens schriftlich mit und fordert den Rekursgegner/die Rekursgegnerin (im Falle der Schlichtungsbereitschaft des Rekurrenten/der Rekurrentin) auf, dem Sekretariat innert 30 Tagen mitzuteilen, ob er/sie ebenfalls einen Schlichtungsversuch durchführen möchte. Lehnt der Rekursgegner/die Rekursgegnerin die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ab, so wird er/sie im gleichen Schreiben aufgefordert, innert 30 Tagen eine schriftliche Stellungnahme (Rekursantwort) einzureichen.

Art. 12 Aufschiebende Wirkung

Dem Rekurs kommt grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu.

VI Hauptverfahren

Art. 13 Schriftenwechsel

- 1 Das Hauptverfahren ist grundsätzlich schriftlich.
- 2 In der Regel steht den Parteien ein Schriftenwechsel zu. Erachtet es der Referent/die Referentin für notwendig, kann er/sie einen zweiten Schriftenwechsel anordnen.
- 3 Die Vorinstanz bzw. das Beschlussgremium wird dazu eingeladen, sich schriftlich zum Rekurs vernehmen zu lassen.

Art. 14 Beweiserhebung

- 1 Die RK untersucht den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen, sofern sich eine ergänzende Sachverhaltsprüfung mit Blick auf die Überprüfungscompetenz (vgl. Art. 2 Abs. 2) als notwendig erweist.
- 2 Die Parteien haben bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken (Herausgabe von Informationen sowie Erteilung von Auskünften).
- 3 Beweismittel sind zulässig, soweit sie den für die Fallbeurteilung erheblichen Sachverhalt betreffen. Die notwendigen Beweise können zu beliebigem Zeitpunkt des Hauptverfahrens erhoben werden. Die RK ist in der Würdigung der Beweismittel frei.
- 4 Liegen Beweisergebnisse vor, die erheblich erscheinen, so kann die RK den Parteien und der Vorinstanz resp. dem Organ, das den angefochtenen Entscheid gefällt hat, Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Art. 15 Sistierung des Rekursverfahrens

- 1 Läuft vor staatlichen Instanzen ein Gerichtsverfahren, dessen Erkenntnisse den Ausgang des Rekursverfahrens beeinflussen können, so ist die RK berechtigt, das

Rekursverfahren bis zur Rechtskraft des im staatlichen Verfahren ergehenden Entscheids zu sistieren. Sie kann das Rekursverfahren jederzeit wieder aufnehmen.

- 2 Erklären sich die Parteien zu einem Schlichtungsversuch bereit, so wird das Rekursverfahren bis zum Moment, in dem das Schlichtungsergebnis vorliegt, sistiert.

VII Verfahrensprinzipien

Art. 16 Geheimhaltung

- 1 Sämtliche Informationen, die sich auf das Verfahren beziehen, sind vertraulich zu behandeln.
- 2 Die Personen, die Zugang zum Verfahren haben, sind auf ihre Geheimhaltungspflicht hinzuweisen resp. zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Art. 17 Akteneinsicht

- 1 Soweit keine persönlichkeitsrechtlichen Vorbehalte oder andere überwiegende Interessen vorliegen, wird den Parteien auf Antrag Akteneinsicht gewährt.
- 2 Die Akten können nach vorgängiger Terminvereinbarung bei der Geschäftsstelle der PSP eingesehen werden. Es werden keine Kopien ausgehändigt.

Art. 18 Vertretung in Verfahren

- 1 Eine Partei kann das Verfahren selbständig führen, soweit sie handlungsfähig ist.
- 2 Sie kann sich auch durch eine handlungsfähige Person vertreten lassen.

Art. 19 Verhandlungssprache

Das Beschwerdeverfahren wird grundsätzlich in der deutschen Amtssprache geführt.

VIII Rekursentscheid

Art. 20 Entscheid

- 1 Nach Abschluss des Hauptverfahrens prüft das Entscheidgremium das gesamte Falldossier und die Ergebnisse allfällig erhobener Beweise.
- 2 Beim Entscheid berücksichtigt die RK die schweizerische Rechtsordnung, die Statuten und Reglemente der PSP, sowie die bisherige Rekurspraxis.
- 3 Sind keine einschlägigen Rechtsnormen vorhanden, so entscheidet das Entscheidgremium nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel, die es als Gesetzgeber aufstellen würde. Sie folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung.
- 4 Der Entscheid wird den Parteien schriftlich eröffnet.

Art. 21 Praxisabgleich, Falldatenbank, Entscheidungspublikation

- 1 Die gesamte RK trifft sich halbjährlich oder nach Bedarf zum Informationsaustausch und zur Pflege der Entscheidpraxis.
- 2 Das Kommissionssekretariat führt eine den RK-Mitgliedern zugängliche Falldatenbank, zu welcher die RK auf Antrag auch anderen Kommissionen Zugang gewähren kann, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.
- 3 Die RK kann die Entscheide auf der PSP-Webseite und/oder im Rahmen einer anderen geeigneten Publikationsform in anonymisierter Form veröffentlichen, vorausgesetzt, der Persönlichkeitsschutz der beteiligten Personen bleibt dadurch gewahrt.

Art. 22 Rechenschaftsbericht

Die RK erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Art. 23 Geschäftsablage und Archivierung

- 1 Die RK führt ein von den laufenden Akten getrenntes Archiv.
- 2 Die Falldossiers werden nach Abschluss des Verfahrens vom Präsidenten/von der Präsidentin der RK versiegelt und archiviert.
- 3 Für die Archivierung 20 Jahre nach Abschluss der Beschwerdeverfahren gelten die allgemeinen Archivierungsbestimmungen der PSP.

Art. 24 Kosten

- 1 Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig.
- 2 Nach Erhalt der Eingangsanzeige hat der Rekurrent/die Rekurrentin innert angesetzter Frist, abhängig vom vermuteten Verfahrensaufwand einen Vorschuss in der Höhe von CHF 700.- bis CHF 1'500.- zu bezahlen. Bleibt die fristgerechte Bezahlung des Vorschusses aus, tritt die RK nicht auf den Rekurs ein.
- 3 Wird der Rekurs gutgeheissen, so wird der geleistete Vorschuss dem Rekurrenten/der Rekurrentin zurückerstattet. Bei Rückzug oder teilweiser Gutheissung wird die Rekursgebühr anteilmässig resp. nach Aufwand oder nach Massgabe des Obsiegens zurückerstattet. Der Kostenentscheid bildet Bestandteil des Entscheiddispositives.
- 4 Parteienschädigungen werden grundsätzlich keine zugesprochen.

Datum: 29. August 2019